Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2013; Vorlage Nr. 2274.2 (Laufnummer 14393)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus", Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projektes

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf \S 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und \S 14 sowie \S 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai $1996^{2)}$,

beschliesst:

I.

§ 1

 $^{\rm l}$ Das Generelle Projekt "Stadttunnel Zug mit Zentrum Plus" wird genehmigt.

§ 2

¹ Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 950 Mio. Franken sowohl für die Planung, als auch für den Landerwerb und den Bau beschlossen (inkl. MwSt.), abzüglich eines Investitionsbeitrages der Stadt Zug von 60 Mio. Franken.

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 751.14

- ² Der Objektkredit wird zu 50 % der Spezialfinanzierung Strassenbau und zu 50 % der allgemeinen Staatsrechnung belastet.
- ³ Der Objektkredit folgt der Teuerung. Als Grundlagen gelten:
- a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012, für die Planungs- und Baukosten;
- b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Stand 2012, für die Betriebs- und Sicherheitsanlagen;
- c) der Zuger Liegenschaftsindex 2012 für den Landerwerb.

§ 3

- ¹ An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Beitrag von 60 Mio. Franken. Davon ist ein Drittel mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug fällig, das zweite Drittel drei Jahre danach und das letzte Drittel am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels.
- ² Der Beitrag folgt der Teuerung. Als Grundlage gilt der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012.

§ 4

¹ Der Beitrag der Einwohnergemeinde Zug sowie ein allfälliger Bundesbeitrag fliessen je zur Hälfte der Spezialfinanzierung Strassenbau sowie der allgemeinen Staatsrechnung zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Paragraph 1 dieses Kantonsratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...

Die Paragraphen 2 bis 4 dieses Kantonsratsbeschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgesetzten Termin in Kraft²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ In-Kraft-Treten am ...